

Presseinformation

Frankfurt am Main, 27. August 2012

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Länger Kindergeld für Volljährige

Das Steuervereinfachungsgesetz regelt die Voraussetzungen für den Erhalt von Kindergeld für Volljährige neu. Demnach besteht ein Anspruch auf Kindergeld unabhängig vom eigenen Einkommen des Kindes. Die vormals gültige Einkommens- und Bezugsgrenze von 8.004 Euro pro Kalenderjahr ist aufgehoben. Grundsätzlich erhält man für ein volljähriges Kind bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Studiums Kindergeld. Danach findet ein Kindergeldbezug nur dann statt, wenn die Festlegungen im Einkommensteuergesetz § 32 Absatz 4 Satz1 Nummer 2 erfüllt werden: das Kind darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und muss sich entweder in einer Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungen befinden, eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr leisten.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.100 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de